



**Gesetz über das nächtliche
Dauerparkieren auf öffentlichem
Grund in der Gemeinde Grösch**

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Bewilligungspflicht.....	2
Art. 2	Berechtigung.....	2
Art. 3	Schneeräumung/Strassenreinigung.....	2
Art. 4	Meldepflicht und Gebührenpflicht	2
Art. 5	Gebühren	2
Art. 6	Vollzug	2
Art. 7	Strafbestimmungen	2
Art. 8	Inkrafttreten	2

Art. 1 Bewilligungspflicht

- 1 Wer Motofahrzeuge und deren Anhänger, Maschinen und Geräte auf öffentlichem Grund, öffentlichen Strassen und Parkplätzen nachts wiederholt parkiert, bedarf einer Bewilligung des Gemeindevorstandes (Art. 20 Abs. 2 VRV).
- 2 Wer über private Parkierungsmöglichkeiten verfügt, muss diese benützen.

Art. 2 Berechtigung

Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz. Sie berechtigt den Inhaber lediglich, im Rahmen der geltenden Vorschriften zu parkieren. Die Gemeinde haftet nicht für Beschädigungen und Diebstahl.

Art. 3 Schneeräumung/Strassenreinigung

Fahrzeuge sind von öffentlichen Strassen und Parkplätzen zu entfernen, wenn sie eine bevorstehende Schneeräumung oder Strassen- und Platzreinigung behindern können (Art. 20 Abs. 3 VRV).

Art. 4 Meldepflicht und Gebührenpflicht

- 1 Fahrzeughalter, die gemäss Art. 1 bewilligungspflichtig werden, melden sich auf der Gemeindekanzlei. Erfolgt die Meldung nicht innert Monatsfrist, kann nachträglich eine Busse von Fr. 100.-- bis Fr. 500.-- ausgesprochen werden und die Parkplatzgebühr im Nachhinein verlangt werden.
- 2 Der Gemeindevorstand stellt fest, wer gebührenpflichtig ist.

Art. 5 Gebühren

Für die Bewilligung wird eine monatliche Gebühr erhoben. Diese wird vom Gemeindevorstand im Rahmen von Fr. 50.-- bis Fr. 150.-- pro Monat festgelegt. Die Gebühr ist im Voraus, quartalsweise an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Gebühr ist solange zu bezahlen, bis der Nachweis erbracht ist, dass keine Bewilligung mehr benötigt wird.

Art. 6 Vollzug

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes wird der Gemeindevorstand betraut. Er kann diese Aufgabe auch an Dritte übertragen.

Art. 7 Strafbestimmungen

Gegen dieses Gesetz Zuwiderhandelnde werden gemäss Art. 23 GVA z. SVG gebüsst.

Art. 8 Inkrafttreten

- 1 Dieses Gesetz tritt am 01.04.2016 in Kraft und ersetzt die Verordnung der ehemaligen Gemeinde Fanas und Grüşch.
- 2 Das vorliegende Gesetz wurde an der Gemeindeversammlung vom 10.03.2016 genehmigt.

Der Präsident

Der Gemeindevorstand

.....
Marcel Conzett

.....
Marco Willi